

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0032/15	20.02.2015
zum/zur		
F0013/15, Stadtrat Oliver Müller Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei		
Bezeichnung		
Naturdenkmale und Naturschutzbeirat in der LH Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	03.03.2015	

*Folgende Fragen wurden gestellt:*

- Wie viele Naturdenkmale gibt es auf dem Gebiet der LH Magdeburg und welche genau sind das?*
- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um in die Liste der Naturdenkmale aufgenommen zu werden?*
- Erfüllt der Japanische Schnurbaum im Stadtteil Sudenburg am Südring die Kriterien zur Ausweisung als Naturdenkmal?*
- Welche besonderen Schutzvorkehrungen sind im Zuge der MVB-Baustelleneinrichtung vorgesehen und von wem werden sie regelmäßig kontrolliert werden?*
- Wie oft ist in den letzten 3 Jahren der Naturschutzbeirat der LH Magdeburg zusammengekommen und wurde mit wie vielen und welchen Themen befasst?*
- Sind Sie, Herr Oberbürgermeister, mit mir einer Meinung (und wenn ja, warum handeln Sie nicht dementsprechend), dass es sinnvoller ist, den mit Fachleuten besetzten Naturschutzbeirat mit Themen und Drucksachen zu befassen, bevor sie bereits fertiggestellt und beschlossen sind, damit auch die Möglichkeit besteht, mglw. andere Erkenntnisse mit einfließen zu lassen? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus für die künftige Arbeit des Naturschutzbeirates.*

**zu a)**

Auf dem Gebiet der LH Magdeburg bestehen folgende Verordnungen zu Naturdenkmalen.

ND_0001MD_	Alte Eichenbestände in der Mauseburg
ND_0002MD_	Doppeleiche im Herrenkrugpark
ND_0003MD_	Eiche nördl. d. nördl. Dammes des Herrenkrugparks
ND_0004MD_	Eiche am Norddamm des Herrenkrugparks
ND_0005MD_	Eiche in den Herrenkrugwiesen
ND_0006MD_	Eiche in den Herrenkrugwiesen Nähe Radfahrweg
ND_0007MD_	Rotbuche in den Herrenkrugwiesen
ND_0008MD_	2 Eichen am Schwarzen Loch in den Herrenkrugwiesen
ND_0009MD_	Findling in Magdeburg-Stadtfeld (A.-Vater-Straße)
ND_0010MD_	Findling in Magdeburg-Reform
ND_0011MD_	2 Findlinge in Magdeburg-Reform
ND_0012MD_	Bergahorn in Magdeburg-Ottersleben

ND_0013MD_	2 Platanen in Magdeburg-Südwest
ND_0014MD_	Platane in der Halberstädter Chaussee 23 a
ND_0015MD_	Robinie Planetenweg
ND_0016MD_	Sumpfyzypresse an der Klinke
ND_0017MD_	Paulownie in Magdeburg Werder (Mittelstraße 12)
ND_0018MD_	Weißbunter Bergahorn in Magdeburg-Stadtfeld
ND_0019MD_	Ginkgobaum in Magdeburg Buckau
ND_0020MD_	Platane an der Klinke
ND_0021MD_	Hirschkäferreichen
ND_0022MD_	Grauwacke Sternbad Olvenstedt
ND_0023MD_	Salzquelle Rotehornpark
ND_0024MD_	Stieleiche im Schloßpark von Randau
ND_0025MD_	Platane im Hof von Schloß Randau
ND_0026MD_	Stieleiche bei Calenberge
ND_0028MD_	2 Schwarzpappeln südwestlich Adolf-Mittag-See

Die Baum-Naturdenkmale ND\_0003MD\_, ND\_0007ND\_, ND\_0012ND\_, ND\_0026 sind mittlerweile nicht mehr existent. Hier müssen die Verordnungen mit einem formalen Akt aufgehoben werden (Beschluss des Oberbürgermeisters).

Folgende 7 Areale sind als Flächennaturdenkmal unter Schutz gestellt.

FND0001MD_	Schwarzkopfteich
FND0002MD_	Zipkeleber See/Gutspark
FND0003MD_	Koppelanger/Barleber Ziegeleiteich
FND0004MD_	Olvenstedter Röthe
FND0005MD_	Rauhes Loch
FND0006MD_	Steinbruch Planetenweg
NDF0001MD_	Sülzetal bei Barleben

#### zu b)

Entsprechend § 28 Bundesnaturschutzgesetz können Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen bis 5 Hektar aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden.

Die Ausweisung aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen kommt am ehesten für geologische Besonderheiten in Betracht. Denkbar für eine weitere Ausweisung auf dem Gebiet der LH Magdeburg wäre hier z.B. eine prägnante Salzwiese bei Sohlen als Flächennaturdenkmal.

Landeskundliche Gründe könnten zum Beispiel vorliegen, wenn Bäume mit einem historischen Ereignis (z.B. eine „Schillereiche“) oder mit einer lokalen Tradition verbunden sind („Tanzlinde“). Bezüglich solcher besonderen Exemplare, die mancherorts auch Sehenswürdigkeiten sind, ist in Magdeburg derzeit nichts bekannt.

In Betracht kommt hier am ehesten eine Ausweisung wegen der besonderen „Eigenart, Seltenheit und Schönheit“. In der Regel wird für Baumnaturdenkmale hier ihre Ausstrahlung auf ein bestimmtes Orts- und Landschaftsbild betrachtet. Gleichwohl wäre es unzulässig Bäume für diesen Schutzzweck als Naturdenkmal auszuweisen, wenn aufgrund einer bereits aktuell attestierten mangelnden Vitalität mittelfristig mit dem Absterben des Exemplars zu rechnen ist. Sie sollten so konditioniert sein, dass ihr Schutzzweck - die Verschönerung des Orts- oder Landschaftsbildes durch ein besonders prägnantes Exemplar - nach menschlichem Ermessen über die nächsten Jahrzehnte gewährleistet ist.

**zu c)**

Der Japanische Schnurbaum am Südring war bereits vor ca. 15 Jahren ein „Kandidat“ für die Ausweisung als Naturdenkmal. Gleichwohl wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde von einer Ausweisung Abstand genommen, aufgrund der damals bereits ersichtlichen Vorschäden. Aber auch ohne die besondere Unterschutzstellung ist der prägnante Baum aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde es wert, ihn so lange wie möglich zu erhalten.

**zu d)**

Die Erhaltung des Japanischen Schnurbaums wird in den Planfeststellungsunterlagen explizit als Vermeidungsmaßnahme benannt. Eine Nebenbestimmung der Genehmigung geht speziell auf den Schutz dieses Baumes ein. Demzufolge ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von Wurzelbrücken, Handschachtung im Nahbereich des Baumes, Wässerung während der Bauzeit) die Erhaltung des Baumes sicherzustellen. Generell werden im Planfeststellungsbeschluss zum Schutz der zu erhaltenden Bäume die einschlägigen Fachkonventionen der „Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 04, Teil Landschaftspflege und der relevanten DIN-Normen (DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ als verbindlich festgelegt. Für die Kontrolle der Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss ist die genehmigende Behörde - hier der Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht - zuständig. Fachliche Unterstützung für die Umsetzung der Belange des Baumschutzes kommt von der unteren Naturschutzbehörde und dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe, der für die Bewirtschaftung der städtischen Bäume zuständig ist. In erster Linie stehen jedoch die örtliche Bauleitung des Maßnahmeträgers (MVB) sowie die beteiligten Baubetriebe für die Vermeidung von Schäden am zu erhaltenden Baumbestand in der Pflicht. Im Rahmen der Bauüberwachung ist lt. Auflage in der Genehmigung sicherzustellen, dass alle im Landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind.

**zu e)**

Der Naturschutzbeirat wurde in den Jahren 2012 bis 2014 zu 16 Sitzungen, inkl. Exkursionen, einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 5 Abs. 6 Verordnung über die Naturschutzbeiräte). Daher wird an dieser Stelle nicht über die Themen berichtet.

**zu f)**

Der Naturschutzbeirat wird als Gremium von Experten auf dem Gebiet des Naturschutzes zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung bei den Naturschutzbehörden gebildet. Rechtliche Grundlage ist der § 3 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt. Demzufolge sollen die Naturschutzbehörden im Vorfeld grundlegender Entscheidungen die Beratung durch den Beirat nutzen. Dies ist auch die Praxis für die Arbeit des Naturschutzbeirats der LH Magdeburg. So gibt es praktisch kein größeres Bauvorhaben mit Auswirkungen auf Natur und Umwelt auf dem Gebiet der LH Magdeburg, über das nicht bereits in der Planungsphase diskutiert worden ist. Auch hinsichtlich des Themas Hochwasserschutz ist der Naturschutzbeirat in den vergangenen Jahren immer wieder mit Vorschlägen und Anregungen an den Oberbürgermeister herangetreten. Allerdings ist auch zu beachten, dass dieses Gremium lediglich eine beratende Funktion hat. Die turnusmäßige Beschäftigung mit aktuellen Stadtratsdrucksachen kann nicht Aufgabe eines beratenden Beirates sein. Hier sind die jeweiligen Fachausschüsse des Stadtrates in der Pflicht.